

Satzung

der Ortsgemeinde Grünebach über die Erhebung von Friedhofsgebühren

zul. geändert am 07.12.2022

Der Ortsgemeinderat Grünebach hat am 10. Juni 2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974, in der z.Z. geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	301,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	562,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätte	244,00 Euro
d) Beilegung einer Urne in ein Reihengrab	244,00 Euro

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung

a) Doppelwahlgrabstätte	798,00 Euro
b) Urnendoppelwahlgrabstätte	325,00 Euro
c) Urneneinzelwahlgrab für Baumbestattung	244,00 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) bei Leichenbestattungen je Jahr 1/30, Aschenbestattungen je Jahr 1/20 und Aschenbestattungen Baumgrab je Jahr 1/15 der Gebühren nach Ziff. 1a, 1b, 1c

a) Verlängerung Nutzungsrecht für Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	27,00 Euro
---	------------

b) Verlängerung Nutzungsrecht für Urnendoppelwahlgrabstätte pro Jahr	16,00 Euro
c) Verlängerung Nutzungsrecht für Urneneinzelwahlgrab Baumbestattung pro Jahr	16,00 Euro

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	263,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	692,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	230,00 Euro

2.)

an Sonn- und Feiertagen (§ 7 Abs. 6 Friedhofssatzung), wird für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren jeweils ein Zuschlag von	90,00 Euro
--	------------

erhoben.

§ 5

Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

a) Reihengrabstätte	860,00 Euro
b) Doppelgrabstätte	950,00 Euro

§ 5a

Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten

a) Reihenwiesengrab (25 Jahre)	1.950,00 Euro
b) Urnenwiesengrab (15 Jahre)	780,00 Euro
c) Urneneinzelwahlgrab/Baumbestattung (15 Jahre)	630,00 Euro
d) Erwerb und Anbringung Namensplakette für Urneneinzelwahlgrab Baumbestattung	50,00 Euro

§ 6

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 7

Benutzung der Leichenhalle-

Benutzung der Trauerhalle	35,00 Euro
---------------------------	------------

§ 8

Entfernung, Einebnung von Grabstätten

Doppelgrabstätten	300,00 Euro
Reihengrabstätten	200,00 Euro
Urnengrabstätten	100,00 Euro

§ 8a

Vorzeitige Einebnung/Rückgabe von Grabstätten

(1) Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend in Absatz 2 berechnet

(2) Pflegegebühr

Urnengrabstätte / Restzeit je Jahr	58,00 Euro
Reihengrabstätte / Restzeit je Jahr	116,00 Euro

§ 9

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

a) Ausstellung (5 Jahre)	26,00 Euro
b) Erneuerung (5 Jahre)	16,00 Euro

(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

a) bei einstelligen Grabstätten	6,00 Euro
b) bei mehrstelligen Grabstätten	12,00 Euro

§ 10 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist:

- a) bei Erst- und Wiederbestattungen, wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt (Antragsteller) oder
- b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) für Gebühren gem. § 6, 7, 8, 8a, 9 dieser Satzung der Antragsteller und
- d) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. April 2010 außer Kraft.

Grünebach, den 10. Juni 2021

Mike Pfeifer
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Grünebach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mike Pfeifer
Ortsbürgermeister